

Schulgesetz

vom 27. April 1981

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1

Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht. Geltungsbereich

Art. 2

Die Schulen dienen der Verwirklichung der Bildungsziele und der Erfüllung der Schulpflicht. Aufgabe der Schulen

Art. 3

¹ Gute und glückliche Menschen heranzubilden ist das Ziel unserer Erziehung. Die Schule fördert deshalb zusammen mit dem Elternhaus die sittlich-religiösen, verstandesmässigen und körperlichen Anlagen der Kinder. Bildungsziele

² In der sittlich-religiösen Erziehung weckt sie die Ehrfurcht vor der Schöpfung, die Verantwortung gegenüber der Natur, die Liebe zu den Mitmenschen, den Sinn für die Gemeinschaft und die Freude am Schönen.

³ In der geistig-theoretischen Erziehung bildet die Schule den Verstand und das kritische Urteilsvermögen aus. Ferner vermittelt sie Grundlagen für die spätere Berufsausbildung und das Leben in der Familie.

⁴ In der praktisch-körperlichen Erziehung fördert sie die Gewandtheit und Gesundheit sowie die handwerklichen Anlagen der Schüler.

Amtsblatt 1981 S. 829; Rechtsbuch 1964, Nr. 53.

⁵ Mit der musisch-schöpferischen Erziehung weckt die Schule Interesse und Verständnis für die künstlerischen Werte und Aussagen, fördert und erweitert sie die Kräfte der Fantasie und die individuellen Ausdrucksmöglichkeiten.

Art. 4

Die öffentlichen
Schulen

¹ Als öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes gelten:

- a) der Kindergarten
- b) die Primarschule (inkl. Sonderklassen)
- c) die Orientierungsschule (inkl. Sonderklassen)
- d) die Kantonsschule
- e) die Sonderschulen im Sinne von Art. 52a dieses Gesetzes ⁴⁴⁾
- f) ... ⁶⁸⁾

² Das Berufsschulwesen wird aufgrund des Bundesgesetzes über die Berufsbildung ²⁾ durch besondere gesetzliche Erlasse ³⁾ geregelt.

^{2bis} Das Hochschulwesen wird durch das Hochschulgesetz geregelt. ⁶⁹⁾

³ Der Begriff Sekundarstufe I wird dem Begriff Orientierungsschule gleichgestellt. ⁶⁰⁾

Art. 5

Schulträger

¹ Als Schulträger gilt das Gemeinwesen, das für die Einrichtung und die Führung der Schulen nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

² Schulträger des Kindergartens und der Primarschule sind die Gemeinden.

³ Schulträger der Orientierungsschule und der Sonderklassen sind die Schulortsgemeinden. Das Einzugsgebiet der Schulortsgemeinde ist der Schulkreis. Die Gemeinden des Schulkreises können sich zur Einrichtung und Führung einer gemeinsamen Schule zusammenschliessen.

⁴ Schulträger der Kantonsschule ist der Kanton.

⁵ Schulträger der Sonderschulen im Sinne von Art. 52a dieses Gesetzes ist der Kanton. ⁴⁴⁾

⁶ ... ⁶⁸⁾

Art. 5a ⁶⁷⁾

Schulergän-
zende Tages-
strukturen

¹ Die Gemeinden können Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I bedarfsgerechte schulergänzende Tagesstrukturen zur Verfügung stellen.

² Die Gemeinden können private Institutionen auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit der Führung von Tagesstrukturen beauftragen.

³ Die Tagesstrukturangebote sind auf den Stundenplan ausgerichtet und modular aufgebaut.

⁴ Die Nutzung des Tagesstrukturangebotes ist für die Erziehungsberechtigten freiwillig.

⁵ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates die Vorgaben betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen in einer Verordnung fest.

Art. 6

¹ Die Schulkreise werden auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt ⁴⁾. Die Gemeinden sind anzuhören. Schulkreise

² Der Regierungsrat regelt die Verhältnisse zwischen den Gemeinden eines Schulkreises durch Verordnung.

Art. 7

¹ Gemeinden können ihre Schulen in einer gemeinsamen Schule zusammenfassen oder an die Schule einer anderen Gemeinde anschliessen. Gemeinsame Schulen

² Der Zusammenschluss von einzelnen Gemeinden zur Einrichtung und Führung einer gemeinsamen Primarschule oder der Anschluss an die Primarschule einer anderen Gemeinde sind zulässig, wenn die Bildung der Schüler nicht beeinträchtigt wird.

³ Der Zusammenschluss einzelner Gemeinden zur Einrichtung und Führung gemeinsamer Schulen kann in Zweckverbände ⁵³⁾ erfolgen. Solche Vereinbarungen der Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

Art. 8

¹ Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen oder deren Klassen können auf Antrag des Erziehungsrates und nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden, wenn der Bestand von 12 Schülern in einzelnen Klassen, von 10 Schülern in zusammengelegten Klassen oder von 8 Schülern in ganzen Schulen auf die Dauer nicht gesichert ist. Der Regierungsrat befindet über die Zuweisung der Schüler an eine Nachbargemeinde. ⁶¹⁾ Aufhebung von Schulen oder Klassen von Schulen

² Sonderklassen können auf Antrag des Erziehungsrates nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden.

Beginn und
Dauer des
Schuljahres,
Ferien

Art. 9

¹ Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September. ⁷⁰⁾

² Die Dauer der Schulferien beträgt jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen. ⁷⁰⁾

³ Das Erziehungsdepartement ⁶⁾ regelt in Verbindung mit den Schulbehörden den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns und die Verteilung der Ferien.

⁴ ... ⁶⁸⁾

Art. 10

Unentgeltlich-
keit des Unter-
richtes, Schul-
geld

¹ Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich: ⁷⁰⁾

a) während der Dauer der Schulpflicht für Schüler mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton,

b) ausserhalb der Dauer der Schulpflicht für Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte im Kanton wohnhaft sind. ³⁹⁾

² Für die übrigen Schüler wird grundsätzlich ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe vom Schulträger festgesetzt wird.

³ Das Schulgeld darf die durchschnittlichen Schülerkosten der betreffenden Schulstufe nicht übersteigen.

⁴ ... ⁶⁸⁾

Art. 11 ⁵⁹⁾

Art. 12

Sozialer und
jugendpsycholo-
gischer Dienst

¹ Der Kanton richtet einen Dienst für Schul- und Erziehungsberatung ein. Der Abteilung ⁵⁵⁾ werden Aufgaben des sozialen und jugendpsychologischen Dienstes übertragen.

² Der Dienst für Schul- und Erziehungsberatung steht der Schule, den Eltern und den Jugendlichen zur Verfügung.

³ Die Aufgaben, die Organisation und die Stellung der Dienststelle werden auf Antrag des Erziehungsrates durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 13

Die allgemeine Berufsberatung wird aufgrund des Bundesgesetzes über die Berufsbildung ²⁾ durch besondere gesetzliche Erlasse ⁹⁾ geregelt. Die Führung der Berufsberatung für Mittelschüler wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Berufsberatung

Art. 14 ⁶²⁾**Art. 15**

Private Schulen und privater Unterricht bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates. Während der Dauer der Schulpflicht müssen sie grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen; sie stehen unter staatlicher Aufsicht.

Private Schulen,
privater
Unterricht**Art. 15a ⁴⁴⁾ ⁴⁹⁾**

¹ Der Erziehungsrat kann einer bewilligten privaten Sonderschule über die Bewilligung hinaus die Berechtigung zuerkennen, Gelder der öffentlichen Hand zu beanspruchen, wenn:

Private
Sonderschulen

- a) ihr Angebot einem ausgewiesenen öffentlichen Bedürfnis entspricht und nicht einen unverhältnismässig hohen Aufwand erfordert;
- b) sie grundsätzlich allen Bevölkerungskreisen offen steht.

² Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung richten sich sinngemäss nach den für die öffentlichen Sonderschulen geltenden Regelungen. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Erziehungsdepartement geregelt, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

Art. 15b ⁶⁰⁾

¹ Die Mitglieder einer Schulbehörde, die in ihrem Dienst stehenden Personen sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu bearbeiten. Diese können sich dazu den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.

Daten-
sammlungen

² Die Bearbeitung, insbesondere die Bekanntgabe von Personendaten, sowie das Einsichtsrecht richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, soweit nicht das Bundesrecht oder ein Spezialgesetz etwas anderes vorsehen.

Art. 15c ⁶⁰⁾

Untersagen der
Unterrichts-
berechtigung

Das Erziehungsdepartement kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Ausübung des Berufes im Kanton Schaffhausen untersagen, sofern dies aus Gründen des Kindesschutzes erforderlich ist.

II. Recht auf Schulbildung sowie Schulpflicht ⁶¹⁾

Art. 16 ⁶¹⁾

Rechte und
Pflichten der
Erziehungs-
berechtigten ⁶¹⁾

¹ Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber den öffentlichen Schulen ergeben sich:

- a) aus den Bildungszielen,
- b) aus der Schulpflicht,
- c) aus dem Recht auf Schulbildung.

² Erziehungsberechtigte, welche ihren schulrechtlichen Pflichten nicht nachkommen, obwohl es ihnen den Umständen nach hätte zugemutet werden können, werden mit Busse bis Fr. 1'000.- durch die zuständige Behörde bestraft. Die Erziehungsberechtigten sind vorab anzuhören.

Art. 16a

Unaufschieb-
bare Mass-
nahmen zum
Schutz des
Schulbetriebs ⁶⁰⁾

Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulbehörde bzw. eines Schulleiters oder einer Schulleitung und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden. ⁶⁴⁾

Art. 17 ⁶¹⁾

Schulpflicht ⁶¹⁾

¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie wird durch den vollständigen Besuch des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I absolviert und dauert grundsätzlich 11 Jahre.

² Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

³ Wer die Sekundarstufe I in weniger als 3 Jahren durchlaufen hat und das Folgejahr einer höheren Schule nicht ordentlich abschliesst, muss die Sekundarstufe I bis zur Erfüllung der ordentlichen Schulpflicht besuchen.

⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören. ⁶⁴⁾

Art. 17a ⁶³⁾

¹ Kinder werden frühestens mit dem vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag: 31. Juli) im Kindergarten eingeschult. Dieser dauert in der Regel zwei Jahre.

Schulstufen ⁶⁰⁾

² Die Primarschule dauert in der Regel sechs Jahre. Kinder, deren Entwicklungsstand den Anforderungen der Primarschule entspricht, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Beendigung eines Kindergartenjahres in die Primarschule aufgenommen.

³ Die Sekundarstufe I, welche sich in die Realschule und die Sekundarschule gliedert, schliesst an die Primarschule an und dauert in der Regel drei Jahre.

⁴ Der Kindergarten und die Primarschule entsprechen der Primarstufe im Sinne von Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmonoS-Konkordat).

Art. 18 ⁶¹⁾

¹ Die Kinder erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen. Verantwortlich für die Erfüllung sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Erfüllung der Schulpflicht ⁶¹⁾

² Die Kinder erfüllen ihre Schulpflicht an der Schule ihres Wohnortes bzw. des Schulkreises, zu dem ihr Wohnort gehört. Besondere Fälle und die entsprechenden Entschädigungsansprüche werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

³ Kinder, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind, erfüllen ihre Schulpflicht in Sonderschulen.

⁴ Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch bewilligter privater Schulen oder bewilligten privaten Unterrichts erfüllt werden.

Art. 19

¹ Die beiden Geschlechter haben Anspruch auf gleiche Bildungsmöglichkeiten.

Gleiche Bildungsmöglichkeiten beider Geschlechter, Recht auf Schulbildung und Stipendien

² Die Schüler mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton haben Anspruch darauf, dass sie, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, an den öffentlichen Schulen unterrichtet werden.

³ Nach Erfüllen der Schulpflicht oder beim Besuch einer Mittelschule haben die im Kanton wohnhaften Schüler Anspruch auf Ausbildungsbeiträge im Rahmen des Stipendiendekretes ¹²⁾, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse und die persönliche Eignung die Gewährung solcher Beiträge rechtfertigen.

III. Die Schulen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Zusammenarbeit mit den Eltern

¹ Die Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag gemeinsam mit den Eltern.

² Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Schülern wird durch Dekret des Kantonsrates ¹¹⁾ ⁴⁸⁾ sowie durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

Art. 21

Besondere Förderung

¹ Die Schulen fördern durch besondere Massnahmen Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind.

² Für Schüler der Primar- und Orientierungsschule, die dem Unterricht in der Klasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, werden Sonderklassen eingerichtet.

³ Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind (Sprachgebrechen, Fremdsprachigkeit u.a.m.), werden durch besonderen Unterricht gefördert.

⁴ Die Einrichtung von Sonderklassen und besonderem Unterricht sowie das Zuweisungsverfahren werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt. ¹³⁾

Art. 22

Lehrfächer und Lehrpläne

¹ Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Studentafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt. ¹⁴⁾

² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass:

- a) Bildungswerte und Ausbildungsziele eine Ganzheit bilden,
- b) sie dem Entwicklungsstand der Schüler gerecht werden,
- c) die Lehrstoffe grundlegend und exemplarisch sind und der Welt, in der die Schüler leben, entsprechen,
- d) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geistiger, seelischer und körperlicher Förderung besteht,
- e) Bildungsgänge möglichst lange offen bleiben,
- f) sie innerhalb der einzelnen Schulstufen und bis zu den verschiedenen Schulabschlüssen auch der weiterführenden Schulen eine Einheit bilden.
- g) während der Primarschule und der Orientierungsschule gesamthaf nicht weniger als 259 Pflichtlektionen angeboten werden. ⁶⁶⁾

³ Für Knaben und Mädchen ist die gleiche Ausbildung anzubieten. ¹⁵⁾

Art. 23

¹ Die Lehrverfahren müssen darauf ausgerichtet sein, dass

Lehrverfahren

- a) die Schüler zu selbständigem Lernen angeleitet werden,
- b) sinnvolle Beweggründe zum Lernen entstehen,
- c) die Förderung verschiedenartiger Lernfähigkeit möglich ist.

² Der Unterricht kann erteilt werden:

- a) als Unterricht in der ganzen Klasse,
- b) in Abteilungen einer Klasse,
- c) als Gruppenunterricht,
- d) als abteilungsübergreifender Unterricht,
- e) als klassenübergreifender Unterricht,
- f) als fächerübergreifender Unterricht.

³ Ausser dem Unterricht in den Pflichtfächern kann Unterricht in Wahlfächern und in fakultativen Fächern erteilt werden.

Art. 24

¹ Die Schulträger sind verpflichtet, den Schulen die allgemeinen Unterrichts- und Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Sie beschaffen die persönlichen Lehrmittel und Schulmaterialien der Primar-, der Orientierungs- und der Sonderschulen.

Unterrichts- und
Lehrmittel

² Der Kanton führt zur Beschaffung von Lehrmitteln und Lehrmaterial einen Lehrmittelverlag.

Art. 25

¹ Die Schüler unterstehen während der Zeit des Unterrichts, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg der Ordnungsbefugnis der Schule.

Ordnungsbe-
fugnis der
Schule

² Für die öffentlichen Schulen erlässt der Erziehungsrat Schulordnungen ¹⁶⁾. Diese haben den Persönlichkeitsrechten der Schüler innerhalb der Schule Rechnung zu tragen. Notwendige Strafen und disziplinarische Massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten.

³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Schulleitung oder die Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde bzw. Schulleitung durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen. ⁶⁴⁾

Art. 26 ⁶⁴⁾

Vertretung der
Schule nach
aussen ⁶⁴⁾

¹ Jeder Schule steht eine Schulleitung oder ein Schulvorsteher vor.
² Die Schulleitung oder der Schulvorsteher vertritt die Schule gegenüber den Eltern und den Schulbehörden; sie bzw. er ist dafür besorgt, dass der Unterricht den organisatorischen Bestimmungen entspricht, welche das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen vorschreiben.

Art. 27

Schulversuche,
Versuchsklassen

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde, Lehrer und Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.

B. Der Kindergarten

Art. 28

Aufgabe

Der Kindergarten unterstützt die Eltern in der Erfüllung der Erziehungsaufgaben: er fördert die seelische, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft vor.

Art. 29 ⁴¹⁾

Schülerzahl

Die Zahl der Kinder in einer Klasse darf in der Regel 22 nicht übersteigen.

Art. 30

Aufgabe der
Gemeinden

¹ ... ⁶²⁾
² Die Gemeinden sind verpflichtet, Kindergärten einzurichten, wenn ein Bestand von mindestens 16 Kindern gesichert ist. Sie können bei geringerer Schülerzahl mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes ⁶⁾ die Führung eines Kindergartens beschliessen.

Art. 31

Private
Kindergärten

¹ Die Gemeinden können die Einrichtung und die Führung eines Kindergartens an Vereine oder an Private übertragen. Solche Kindergärten sind den gleichen Bedingungen und der gleichen Aufsicht unterstellt wie die Kindergärten der Gemeinden.
² Kindergärten, die nicht von der Gemeinde geführt werden, haben Anspruch auf die Leistungen der Gemeinden und des Kantons,

wenn sie im Auftrag der Gemeinde geführt werden und wenn Einrichtung und Führung den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

C. Die Primarschule

Art. 32

Die Primarschule ist die Grundschule; sie vermittelt, im Sinne der Aufgabe Bildungsziele, den Schülern die Grundelemente der Bildung.

Art. 33

Die Primarschule umfasst sechs Schuljahre. Dauer

Art. 34

¹ Die Primarschule umfasst alle Schüler, die nicht in Sonderschulen Schüler unterrichtet werden.

² Der Unterricht für die Schüler der Sonderklassen berücksichtigt die besonderen Möglichkeiten dieser Schüler.

Art. 35

¹ Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf in der Regel in der ersten Schülerzahl bis sechsten Klasse 25 nicht übersteigen. ⁴¹⁾

² Die Höchstzahl der Schüler in zusammengelegten Klassen, Sonderklassen und im Fachunterricht wird durch Dekret des Kantonsrates ¹¹⁾ ⁴⁸⁾ geregelt.

Art. 36

Der gesamte Unterricht wird in der Regel vom gleichen Lehrer erteilt. Klassenunterricht

D. Die Orientierungsschule

Art. 37

¹ Die Orientierungsschule erweitert, aufbauend auf den Grundkenntnissen und den Grundfertigkeiten, den Bildungsbereich der Schüler. Aufgabe

² Sie fördert die Schüler darin, Sachverhalte und Probleme zu erkennen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und Entscheidungen zu treffen.

³ Sie ermöglicht es den Schülern, ihre Fähigkeiten zu erfahren und zu entwickeln, um Bildungs- und Berufsentscheidungen vorzubereiten.

Art. 38

Dauer

¹ Der Unterricht an der Orientierungsschule umfasst drei Schuljahre. Er kann mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes ⁶⁾ um ein Schuljahr erweitert werden, wenn das Bedürfnis nachgewiesen und ein Klassenbestand von mindestens zwölf Schülern gesichert ist.

² Die vierte Klasse ist ein Teil der öffentlichen Schule.

Art. 39

Schüler

¹ Die Orientierungsschule umfasst alle Schüler, die nicht in Sonderschulen unterrichtet werden.

² Die Schüler der Orientierungsschule werden nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage unterrichtet.

Art. 40

Schülerzahl

¹ Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf in Realschulklassen in der Regel 20 und in Sekundarschulklassen nach Ablauf der Probezeit in der Regel 24 nicht übersteigen. ⁴¹⁾

² Die Höchstzahl der Schüler in zusammengelegten Klassen, Sonderschulen und im Fachunterricht wird durch Dekret des Kantonsrates ¹¹⁾ ⁴⁸⁾ geregelt.

Art. 41

Innere
Gliederung

¹ Die Orientierungsschule wird in den zwei Abteilungen Sekundarschule und Realschule geführt. In der gleichen Schulanlage sollen sie in der Regel einer einheitlichen Leitung unterstehen.

² Durch abteilungsübergreifenden Unterricht und gemeinsame Veranstaltungen ist der Kontakt unter den Schülern zu fördern.

Art. 42

Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule bereitet auf Berufe und Berufsschulen vor, die eine anspruchsvollere Schulbildung voraussetzen.

² Zur Gewährleistung der Vorbereitung auf die weiterführenden Mittelschulen und auf Bildungsgänge mit erhöhten Anforderungen wird besonderer Vorbereitungsunterricht erteilt.

³ Die Organisation des besonderen Vorbereitungsunterrichtes wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

⁴ Der Unterricht wird in der Regel von Lehrern mit besonderer Ausbildung in bestimmten Fächergruppen erteilt.

Art. 43

¹ Die Realschule vermittelt den Schülern eine abschliessende Schulbildung, die den Zugang zu allen Berufslehren ohne besondere Anforderungen an den Schulabschluss möglich macht. Realschule

² Der Unterricht für die Schüler der Sonderklassen berücksichtigt die besonderen Möglichkeiten dieser Schüler.

³ Der Unterricht wird in der Regel vom Klassenlehrer erteilt.

Art. 44

Die Lehrpläne der beiden Abteilungen müssen den Leistungsmöglichkeiten der Schüler angemessen sein und den besonderen Begabungen gerecht werden. Lehrpläne

E. Die Kantonsschule**Art. 45**

Die Kantonsschule vermittelt den Schülern die Bildung, die Voraussetzung ist: Aufgabe

- a) für die Zulassung an die Hochschulen,
- b) ... ⁴⁰⁾
- c) für die Zulassung zu Ausbildungsgängen, die eine erweiterte Schulbildung erfordern.

Art. 46

¹ Die Abteilungen der Kantonsschule Schaffhausen sind: ⁵⁴⁾ Schultypen

- a) die Maturitätsschule,
- b) die Fachmittelschule.

² Durch Dekret des Kantonsrates ⁴⁸⁾ können an der Kantonsschule weitere Abteilungen eingerichtet oder bestehende ganz oder vorübergehend aufgehoben werden. ³⁹⁾

³ Der Kantonsrat ⁴⁸⁾ regelt durch Dekret ¹¹⁾ die Organisation, die Dauer und die Aufnahmebedingungen an der Kantonsschule. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Art. 47

Die Höchstzahl der Schüler in einer Klasse darf nach Ablauf der Probezeit in der Regel 25 nicht übersteigen. Schülerzahl

Art. 48 ³⁹⁾

Der Unterricht an der Kantonsschule ist Fachunterricht.

Fachunterricht

Art. 49

Schüler-
organisation

Die Schüler der Kantonsschule sind berechtigt, sich in einer Schülerorganisation zusammenzuschliessen. Die Stellung, die Rechte und die Pflichten der Schülerorganisation werden durch Verordnung der Aufsichtscommission der Kantonsschule festgelegt.

Art. 50

Schulgeld für
auswärtige
Schulen

¹ Der Kanton übernimmt auf Antrag für Schüler mit Wohnsitz im Kanton das Schulgeld für den Besuch:

- a) auswärtiger, öffentlicher Mittelschulen, die Maturitätstypen oder andere Ausbildungsgänge führen, welche durch die Schaffhauser Kantonsschule nicht angeboten werden,
- b) von Seminaren für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen,
- c) von Ausbildungsgängen, die durch Beschluss des Kantonsrates⁴⁸⁾ an der Schaffhauser Kantonsschule aufgehoben werden.

² Der Regierungsrat entscheidet, für welche Schulen das Schulgeld übernommen wird.¹⁷⁾

F. Mittelschule für Berufstätige

Art. 51

Zweiter
Bildungsweg

Der Kantonsrat⁴⁸⁾ kann durch Dekret Einrichtungen beschliessen oder Vereinbarungen mit bestehenden Organisationen treffen, die der Mittelschulbildung für Berufstätige dienen.¹⁸⁾

G. Die Sonderschulen

Art. 52

Aufgabe

¹ Die Sonderschulen dienen der Erziehung und Bildung von Kindern, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind. Die Sonderschulung soll die Kinder befähigen, nach dem Mass ihrer Möglichkeiten an der Gemeinschaft und an der Gesellschaft teilzuhaben.

² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.⁶⁴⁾

³ Der Erziehungsrat erlässt in Anlehnung an sein Sonderschulkonzept eine Verordnung über die Organisation des Sonderschulwesens. ¹⁾, ¹⁹⁾

Art. 52a ⁴⁵⁾

¹ Die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton werden unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt.

Öffentliche
Sonderschulen

² Die Schaffhauser Sonderschulen stellen im Rahmen eines Leistungsauftrages ein breit gefächertes Schulungs-, Therapie-, Förderungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung, das die Bedürfnisse aller nach diesem Gesetz berechtigten Kinder im schul- sowie vor- und nachschulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 20. Lebensjahr so weit wie möglich berücksichtigt. Das Angebot ist im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes grundsätzlich unentgeltlich und steht allen Kindern offen, die im Kanton üblicherweise schulpflichtig sind.

³ Der Kanton stellt die Erfüllung von Bedürfnissen, welche die Schaffhauser Sonderschulen nicht abdecken, durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern nach Art. 15a oder durch die Übernahme der Kosten auswärtiger Institutionen sicher.

H. Fortbildungsunterricht, Erwachsenenbildung und Elternschulung

Art. 53

¹ Der Kantonsrat ⁴⁸⁾ kann durch Dekret die Einrichtung von Fortbildungsunterricht beschliessen. ¹¹⁾

Fortbildungs-
unterricht

² Fortbildungsunterricht dient:

- a) der ergänzenden Bildung von Jugendlichen, die nach der Beendigung der Schulpflicht nicht in eine Berufslehre eintreten oder keine weiterführenden Schulen besuchen,
- b) der hauswirtschaftlichen Ausbildung, soweit sie nicht im Rahmen der Schulpflicht abgeschlossen wurde, ⁶¹⁾
- c) der freiwilligen hauswirtschaftlichen Weiterbildung.

Art. 54

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung und die Elternschulung.

Erwachsenen-
bildung und
Elternschulung

² Zur Erwachsenenbildung im Sinne des Schulgesetzes gehören Einrichtungen von Gemeinden oder Vereinigungen, deren Ziel es ist,

die allgemeine Bildung von Erwachsenen zu vertiefen oder zu erweitern und die Lernbereitschaft zu fördern.

³ Einrichtungen der Erwachsenenbildung müssen allen Erwachsenen zugänglich sein.

⁴ Durch die Elternschulung wird die Fähigkeit der Eltern gefördert, die Kinder in ihrer Entwicklung und in ihrem Bildungsgang zu unterstützen.

I. ... ⁶⁸⁾

Art. 54a ⁶⁸⁾

Art. 54b ⁶⁸⁾

Art. 54c ⁶⁸⁾

IV. Die Lehrer

Art. 55

Arbeitgeber

¹ Die Lehrer der öffentlichen Schulen sind Arbeitnehmer des Kantons.

² Die Bestimmungen des Personalgesetzes ²⁰⁾ gelten sinngemäss für alle Lehrer, soweit das Schulgesetz keine besonderen Vorschriften aufstellt.

Art. 56-57 ⁴⁶⁾

Art. 58 ⁴⁷⁾

Besetzung der
Lehrstellen

Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren der Stellenbesetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt, soweit sie nicht durch Dekret geregelt sind.

Art. 59 ⁴⁶⁾

Art. 60

Unterrichts-
verpflichtung
der Lehrer

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer wird durch Dekret des Kantonsrates ¹¹⁾ ⁴⁸⁾ bestimmt.

Art. 61

Lehrfreiheit

Die Lehrfreiheit ist im Rahmen des Schulgesetzes, der Dekrete, der Verordnungen und der Lehrpläne gewährleistet.

Art. 62 ⁶⁴⁾

Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, den Schulbehörden bzw. der Schulleitung und den Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten.

Zusammenarbeit mit Eltern und Schulbehörden bzw. Schulleitungen ⁶⁴⁾

Art. 63

¹ Die Lehrerschaft ist berechtigt und verpflichtet, in Konferenzen zu Schulangelegenheiten und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen.

Konferenzen

² Die Einrichtung, die Stellung und die Befugnisse der einzelnen Konferenzen werden durch Dekret des Kantonsrates ¹¹⁾ ⁴⁸⁾ geregelt.

Art. 64

Die Erziehungs- und die Schulbehörden bzw. die Schulleitung fördern die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrer. ⁶⁴⁾

Förderung der Fortbildung und Weiterbildung

Art. 65

¹ Fortbildung ist dazu bestimmt:

Fortbildung

- a) Berufs- und Fachkenntnisse zu erneuern und zu erweitern,
- b) Einblicke in andere praktische und geistige Bereiche zu gewinnen.

² Der Erziehungsrat kann Lehrer verpflichten, Fortbildungskurse zu besuchen.

Art. 66

Weiterbildung ist dazu bestimmt, dem Lehrer durch ergänzende oder zusätzliche Studien die Befähigung zu verschaffen, an Schulen, Schulabteilungen, Klassen oder in Fächern zu unterrichten, die erweiterte, besondere oder zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

Weiterbildung

Art. 67

Das Erziehungsdepartement ⁶⁾ kann im Einverständnis mit dem Schulträger Lehrer von ihrer Unterrichtsverpflichtung entlasten oder beurlauben.

Urlaubsgewährung

Art. 68 ⁴⁶⁾

V. Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung ⁶⁴⁾

Art. 69

Erziehungs-
departement ⁶⁾,
Regierungsrat

¹ Das Erziehungs- und Schulwesen ist dem Erziehungsdepartement ⁶⁾ unterstellt.

² Der Regierungsrat ordnet Schulangelegenheiten, deren Regelung ihm durch dieses Gesetz oder durch die Dekrete des Kantonsrates ⁴⁸⁾ ausdrücklich zugewiesen ist.

³ Der Regierungsrat genehmigt Verordnungen und Beschlüsse des Erziehungsrates, aus denen sich eine finanzielle Mehrbelastung ergibt.

⁴ Der Regierungsrat bewilligt auf Antrag der Schulträger und des Erziehungsrates die Einrichtung neuer Lehrstellen.

Art. 70

Erziehungsrat

¹ Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Genehmigung von Regelungen in Schulangelegenheiten, aus denen sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im übrigen ist der Erziehungsrat abschliessend zuständig für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrates ⁴⁸⁾ einer anderen Instanz zugewiesen sind.

² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Drei Mitglieder müssen Lehrer der drei Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Mittelschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu. ⁷⁰⁾

Art. 71 ⁴⁴⁾

Schulbehörden
bzw. Schulleitung ⁶⁴⁾

¹ Die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule übt die Schulbehörde bzw. Schulleitung aus. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung sorgt für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften. ⁶⁴⁾

² Die unmittelbare Aufsicht über die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt übt der Sonderschulrat aus. In ihm sind unter anderem Gemeinden, Personal und Eltern angemessen vertreten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 72 ⁶¹⁾

Die Schulbehörde und deren Präsident werden gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Gemeinde gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist als Schulreferent von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde.

Wahl der
Schulbehörde

Art. 72a ⁶⁵⁾

¹ Die Gemeinden können vorsehen, dass nach Massgabe des kantonalen Rechts Befugnisse der Schulbehörden von einer Schulleitung der Gemeinden selbstständig wahrgenommen werden.

Schulleitung;
Übertragung
von Befugnissen der Schul-
behörde

² Sind die vom übergeordneten Recht bestimmten Befugnisse an eine Schulleitung übertragen, so entfallen die entsprechenden Befugnisse der Schulbehörde. Jede Schulleitung gemäss Abs. 1 verfügt einheitlich über dieselben Befugnisse.

³ Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder der Schulleitung werden in einer Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.

⁴ Können die Befugnisse aus wichtigen Gründen von einem Schulleitungsmitglied nicht ausgeübt werden, so nimmt ein anderes Schulleitungsmitglied derselben Gemeinde stellvertretend die Befugnisse wahr. Ist eine Stellvertretung ausgeschlossen oder nicht vorhanden, fällt die Zuständigkeit an die Schulbehörde zurück.

Art. 73

¹ In Schulkreisen haben die Gemeinden, die nicht Schulort sind, zusammen Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Schulbehörde der Schulträgergemeinde. Die Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind, haben in der Schulbehörde der Schulträgergemeinde lediglich in Belangen des Schulkreises Stimmrecht.

Zusammensetzung
und Wahl der
Schulbehörden von
gemeinsamen
Schulen und von
Kreisschulen

² Der Regierungsrat bestimmt in jedem Schulkreis für die Schulbehörde der Schulträgergemeinde die Sitzzahl der Schulträgergemeinde und der Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind. Er ordnet das Wahlverfahren für die Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind.

³ Die Zusammensetzung der Schulbehörde einer gemeinsamen Schule und deren Wahl sind in der Vereinbarung des Verbandes zu regeln.

Art. 74

Für die Kantonsschule besteht eine Aufsichtskommission; sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes ⁶⁾, dem

Aufsichts-
kommission der
Kantonsschule

Rektor der Kantonsschule sowie aus mindestens sieben Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat gewählt.

Art. 74a ⁶⁸⁾

Art. 75

Vertretung der
Lehrerschaft

¹ Der Lehrerschaft ist in der Schulbehörde bzw. in der Aufsichtskommission eine Vertretung einzuräumen.

² Zahl, Wahlart und Stellung der Vertreter der Lehrerschaft werden durch den Schulträger geregelt.

Art. 76

Inspektorat

¹ Im Auftrag des Erziehungsrates beaufsichtigen Inspektoren die Schulen der Gemeinden, die Sonderschulen, den Unterricht an Privatschulen und den privaten Unterricht.

² Die Kantonsschule wird von ihrer Aufsichtskommission beaufsichtigt. ⁷⁰⁾

³ Aufgaben und Stellung der Inspektoren und der Aufsichtskommission werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt. ⁷⁰⁾

Art. 77

Informations-
pflicht

Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitungen sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben. ⁶⁴⁾

VI. Die Schullasten

Art. 78

Schulanlagen

¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Schulgebäude und der Turnanlagen mit allen erforderlichen Einrichtungen sind Sache des Schulträgers.

² Die Beiträge des Kantons an die Gemeinden und die Zweckverbände ⁵³⁾ werden durch Gesetz ²⁴⁾ geregelt.

Art. 79

Besoldungen

¹ Die Besoldungen der Lehrer werden vom Kanton festgesetzt. ⁴⁷⁾

² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, bezahlt der Kanton.

³ Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden oder Zweckverbände ⁵³⁾ sind, werden von den Gemeinden bezahlt.

⁴ Die Gemeinden können Zulagen auf den kantonalen Ansätzen ⁴⁷⁾ gewähren. Über 5 Prozent hinausgehende Zulagen werden beim Kantonsbeitrag in Abzug gebracht. Vergünstigungen der Gemeinden gelten als Zulagen. ²⁶⁾

⁵ Zusätzlich können die Gemeinden einzelne Lehrkräfte für Leistungs- und andere Administrativtätigkeiten separat entschädigen. ²⁷⁾

Art. 80

¹ Die Kosten für die allgemeinen Lehr- und Unterrichtsmittel, für die laufenden Schulbedürfnisse sowie für die persönlichen Lehrmittel und die Schulmaterialien an Schulen, deren Träger die Gemeinden sind, werden von den Gemeinden getragen.

Lehrmittel,
Schulbedürfnisse

² Die Kosten für die allgemeinen Lehrmittel und andere Hilfsmittel des Unterrichts sowie für die laufenden Schulbedürfnisse an der Kantonsschule trägt der Kanton. Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel werden von den Schülern getragen. ⁷⁰⁾

Art. 81 ⁴⁴⁾

¹ Die Kosten für die von der zuständigen Behörde angeordnete Sonderschulung sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen ergänzenden Bestimmungen.

Sonderschulung

² Das Erziehungsdepartement schliesst mit den Schaffhauser Sonderschulen eine Leistungsvereinbarung ab, in der die zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung durch den Kanton geregelt werden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Schaffhauser Sonderschulen.

⁴ Die Gemeinde, in der das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich an den Sonderschulkosten in der Höhe eines Schulgeldes nach Art. 91 dieses Gesetzes. Das Erziehungsdepartement setzt diesen Beitrag fest.

⁵ Die Eltern leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss Ansätzen des Erziehungsdepartementes. Für freiwillig beanspruchte Leistungen können weitere Beiträge verlangt werden. Das Erziehungsdepartement legt die Rahmenbedingungen fest.

⁶ Entscheiden sich die Eltern bei der Platzierung ihres Kindes für eine teurere Sonderschulung innerhalb oder ausserhalb des Kantons, obwohl ein Platz in einer vom Kanton unterstützten Sonderschule vorhanden wäre, so erbringt der Kanton höchstens die Leistungen, die er bei der Platzierung des Kindes in der letztgenannten Schule erbringen müsste.

Art. 81a ²⁸⁾

Beitragsvereinbarungen

Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im nachobligatorischen Schulbereich mit anderen Kantonen oder Schulträgern über den Besuch von Schulen und über die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 82

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten, die sich durch die Bildung von Schulkreisen für die Schüler der Primarschule und der Orientierungsschule ergeben, werden von der Wohngemeinde übernommen.

Art. 83

Fortbildungsunterricht

¹ Die Kosten für den Fortbildungsunterricht werden, soweit sie nicht durch die Beiträge des Bundes gedeckt sind, von den Gemeinden getragen.

² Die Beiträge des Kantons und der Kursteilnehmer werden durch Dekret ¹¹⁾ geregelt.

Art. 84 ⁶¹⁾

Versicherung

Die Kosten für eine allfällige Versicherung der Schüler und der Lehrer werden durch den Schulträger getragen.

Art. 85 ²⁹⁾

Unentgeltliche kantonale Dienste

Die Kosten für den schulärztlichen Dienst, für den sozialen und jugendpsychologischen Dienst und für den pädagogisch-therapeutischen Dienst ⁵⁷⁾ werden vom Kanton getragen.

Art. 85a ²⁹⁾

Kostenregelung Schulzahnklinik

¹ Die Kosten für die Zahnprophylaxe und die Zahnuntersuchung werden vom Kanton getragen.

² An die Behandlungskosten werden Beiträge des Kantons ausgerichtet. Die sozialen Verhältnisse der Eltern sind insbesondere bei kieferorthopädischen Behandlungen zu berücksichtigen.

³ Die Beiträge des Kantons an die Behandlungskosten werden durch Dekret des Kantonsrates ⁴⁸⁾ geregelt. ³⁰⁾

⁴ Die Erneuerung und der Unterhalt der Kliniken ist Sache des Kantons. ⁴²⁾

⁵ Der Regierungsrat kann die Aufhebung bestehender Gemeindekliniken und die Bildung von Regionalkliniken in Absprache mit den betroffenen Gemeinden anordnen. Er regelt nötigenfalls die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden.

Art. 86

Die Kosten gemeindeeigener Dienste werden von den Gemeinden getragen. Diese können Elternbeiträge erheben.

Gemeinde-
eigene Dienste

Art. 87

¹ Die Kosten für die Elternschulung werden vom Kanton, diejenigen für die Erwachsenenbildung vom Kanton und den Kursteilnehmern getragen.

Elternschulung
und
Erwachsenen-
bildung

² Über die Beitragsberechtigung der Kurse für die Erwachsenenbildung befindet der Regierungsrat im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel.

³ Die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmer wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 88

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die obligatorische Fortbildung der Lehrer.

Fortbildung der
Lehrer

² Die Beiträge des Kantons an die Kosten der freiwilligen Fortbildung werden durch Verordnung des Regierungsrates ³¹⁾ geregelt.

Art. 89

Der Kanton kann durch Stipendien, soweit notwendig, Beiträge an die Ausbildungskosten leisten. Das Stipendienwesen wird durch Dekret des Kantonsrates ¹²⁾ ⁴⁸⁾ geregelt.

Stipendien

Art. 90

Der Kantonsrat ⁴⁸⁾ kann Beiträge an private Schulen bewilligen, wenn sie Bildungsaufgaben erfüllen, die durch öffentliche Schulen nicht übernommen werden.

Private Schulen

Verteilung der Schullasten bei gemeinsamen Schulen und Kreisschulen

Art. 91 ³²⁾

¹ Die Schullasten gemeinsamer Schulen oder von Kreisschulen können auf die Gemeinden verteilte werden. Das Schulgeld darf die durchschnittlichen Nettokosten pro Schüler der einzelnen Schulstufen der Schulträgergemeinde nicht übersteigen. Das gleiche gilt für Schüler, die in separaten Klassen besonders gefördert werden. Grundsätzlich gelten als Schullasten nur Ausgaben für den Betrieb der Schule, unter Ausschluss der Aufwendungen für Schulbauten und deren Verzinsung und Abschreibung.

² Die betroffenen Gemeinden können abweichende Vereinbarungen abschliessen.

³ Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auf Antrag einer Gemeinde, unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen, insbesondere der finanziellen Verhältnisse, das Schulgeld gemäss Absatz 1 um höchstens 20 Prozent reduzieren oder erhöhen.

Beitragsleistung des Kantons

Art. 92 ⁵⁸⁾

Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 41 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen

Art. 92a ⁶⁷⁾

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen.

² Die Erziehungsberechtigten haben sich an den Kosten zu beteiligen.

³ Der Kanton beteiligt sich an den Betreuungskosten in Form von Pauschalen pro Schüler, pro Tag und Angebot, sofern die kantonalen Vorgaben eingehalten sind.

⁴ Der Regierungsrat legt die Modalitäten zur Berechnung der Pauschalen auf Antrag des Erziehungsrates in einer Verordnung fest. Die Berechnung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kostenverteilung:

- a) Beitrag Gemeinde und Erziehungsberechtigte: drei Viertel;
- b) Beitrag Kanton: ein Viertel.

⁵ Die Gemeinden sind frei in der Tarifgestaltung. Die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten können dabei berücksichtigt werden.

VII. Beschwerde- und Rekurswesen

Art. 93

¹ Der Erziehungsrat entscheidet alle Rekurse und Beschwerden in Schulanangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Beschwerde- und Rekursinstanzen

² Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden.

³ Die Frist für sämtliche Rekurse und Beschwerden beträgt 20 Tage.

VIII. Schulkoordination

Art. 94

Im Interesse der Schulkoordination ist der Kantonsrat ⁴⁸⁾ zuständig, folgende Sachgebiete durch Dekret zu ordnen:

Kompetenzen des Kantonsrates ⁴⁸⁾

- a) Beginn des Schuljahres,
- b) Beginn der Schulpflicht,
- c) Umbenennung der Schulstufen.

IX. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 95

In Gemeinden, deren Schulwesen nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ordnet der Erziehungsrat auf Kosten der Schulträger die nötigen Massnahmen an.

Anordnung von Ersatzmassnahmen

Art. 96

Der Kantonsrat regelt in Dekreten Einzelheiten des Schulwesens. ⁴⁴⁾

Ausführungsbestimmungen

Art. 97

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Schulgesetz vom 5. Oktober 1925 sowie Art. 23 lit. a Ziffer 6 des Gemeindegesetzes ³³⁾.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 98 ³⁴⁾**Art. 99**

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk durch den Regierungsrat stufenweise in Kraft gesetzt ³⁵⁾. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ³⁶⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sofern das gleichzeitig mit diesem Gesetz der Volksabstimmung unterbreitete Verfassungsgesetz vom 23. Februar 1981 über die Änderung der Art. 47 und 48 der Verfassung des Kantons Schaffhausen ³⁷⁾ verworfen wird, fällt dieses Gesetz dahin.

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss G vom 5. November 1990, in Kraft getreten am 1. Januar 1991 (Amtsblatt 1991, S. 117).
- 2) SR 412.10.
- 3) SHR 412.100.
- 4) SHR 411.111.
- 5) Fassung gemäss D vom 24. März 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1989 (Amtsblatt 1986, S. 303).
- 6) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 7) Fassung gemäss G vom 20. September 1993, in Kraft getreten am 1. Mai 1994 (Amtsblatt 1994, S. 275).
- 9) SHR 412.100, 412.101.
- 11) SHR 410.110.
- 12) SHR 416.010.
- 13) SHR 411.121.
- 14) Lehrpläne und Stundentafeln werden nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht und in die kantonale Gesetzessammlung und ins Rechtsbuch aufgenommen. Sie können auf dem Internet unter www.schule.sh.ch oder beim Erziehungsdepartement eingesehen werden (vgl. Amtsblatt 1985, S. 104).
- 15) Fassung gemäss G vom 19. Dezember 1988, in Kraft getreten am 1. Januar 1990 (Amtsblatt 1988, S. 1373; 1989, S. 806).
- 16) SHR 411.101, 413.101.
- 17) SHR 413.521.
- 18) SHR 413.510.
- 19) SHR 411.222.
- 20) SHR 180.100.
- 24) SHR 410.500.

- 25) SHR 180.110.
- 26) Fassung gemäss GRB vom 18. Mai 1998, in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1804).
- 27) Eingefügt durch GRB vom 18. Mai 1998, in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1804).
- 28) Fassung gemäss G vom 20. Februar 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 901).
- 29) Fassung gemäss G vom 27. September 1993, in Kraft getreten am 1. Mai 1994 (Amtsblatt 1994, S. 275).
- 30) SHR 410.620.
- 31) SHR 410.113.
- 32) Fassung gemäss G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 903).
- 33) SHR 120.100.
- 34) Aufgehoben durch das EG zum Berufsbildungsgesetz vom 28. März 1983 (SHR 412.100.), in Kraft getreten am 1. April 1984 (Amtsblatt 1983, S. 727).
- 35) SHR 410.101.
- 36) Amtsblatt 1981, S. 829.
- 37) SHR 101.000.
- 39) Fassung gemäss GRB vom 17. Juni 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 1917). Die aufgehobenen und geänderten Bestimmungen bezüglich des Oberseminars und des Kindergärtnerinnenseminars bleiben bis zur endgültigen Aufhebung der beiden Seminare weiterhin anwendbar.
- 40) Aufgehoben durch GRB vom 17. Juni 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (Amtsblatt 2002, S. 1917). Die aufgehobenen und geänderten Bestimmungen bezüglich des Oberseminars und des Kindergärtnerinnenseminars bleiben bis zur endgültigen Aufhebung der beiden Seminare weiterhin anwendbar.
- 41) Fassung gemäss G vom 17. Februar 2003, in Kraft getreten am 1. August 2003 (Amtsblatt 2003, S. 265, S. 992).
- 42) Fassung gemäss G vom 22. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1387; 2004 S. 33).
- 44) Fassung gemäss G vom 19. Januar 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1317, S. 1320).
- 45) Eingefügt durch G vom 19. Januar 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1317, S. 1320).
- 46) Aufgehoben durch G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 47) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 48) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).

- 49) Sonderschulen, die bis anhin nach Art. 15a dieses Gesetzes Gelder der öffentlichen Hand beanspruchen konnten, wird dieser Anspruch auf den 31. Juli 2005 entzogen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungsvereinbarung zustande gekommen ist (Übergangsbestimmung gemäss G vom 19. Januar 2004, Amtsblatt 2004, S. 1319).
- 53) Fassung gemäss G vom 22. Januar 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007 (Amtsblatt 2007, S. 115, S. 900).
- 54) Fassung gemäss G vom 8. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. August 2007 (Amtsblatt 2006, S. 611, S. 1160).
- 55) Fassung gemäss V vom 10. Juli 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 1025).
- 57) Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Februar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1922).
- 58) Fassung gemäss G vom 4. Juli 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012 (Amtsblatt 2011, S. 905, S. 1470).
- 59) Aufgehoben durch G vom 21. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1929, S. 1948).
- 60) Eingefügt durch G vom 20. Januar 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (Amtsblatt 2014, S. 131, S. 856).
- 61) Fassung gemäss G vom 20. Januar 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (Amtsblatt 2014, S. 131, S. 856).
- 62) Aufgehoben durch G vom 20. Januar 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (Amtsblatt 2014, S. 131, S. 856).
- 63) Eingefügt durch G vom 20. Januar 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (Amtsblatt 2014, S. 131, S. 856). Der Stichtag gemäss Art. 17a Abs. 1 dieses Gesetzes für das Schuljahr 2014/2015 ist der 30. Juni 2014.
- 64) Fassung gemäss G vom 12. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. August 2017 (Amtsblatt 2016, S. 2027, Amtsblatt 2017, S. 560).
- 65) Eingefügt durch G vom 12. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. August 2017 (Amtsblatt 2016, S. 2027, Amtsblatt 2017, S. 560).
- 66) Fassung gemäss G vom 24. September 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1763, 1764).
- 67) Eingefügt durch G vom 29. Mai 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2021, S. 2006).
- 68) Aufgehoben durch G vom 2. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. August 2020 (Amtsblatt 2019, S. 2043, Amtsblatt 2020, S. 857).
- 69) Eingefügt durch G vom 2. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. August 2020 (Amtsblatt 2019, S. 2043, Amtsblatt 2020, S. 857).
- 70) Fassung gemäss G vom 2. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. August 2020 (Amtsblatt 2019, S. 2043, Amtsblatt 2020, S. 857).